

# HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

## KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS



An das  
Bundesministerium für Justiz

z. Hd.: Dr. Köhl

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zl.	GESETZENTWURF
	51 GE/19
Datum:	14. SEP. 1987
Verteilt:	14.9.1987 Plenar

### FAKULTÄTSVERTRETUNG JUS

**Josef-Hirn-Straße 7/II  
6020 Innsbruck**  
**Telefon: 20750/29  
20759/29**

*sf Bauer*

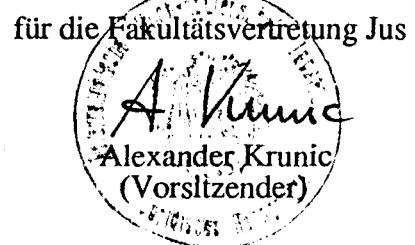
Innsbruck, am

11. September 1987

betrifft: Rechtspraktikantengesetz - Begutachtungsverfahren, GZ 599.00/2-III 1/87

Die Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck erlaubt sich, bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29. Juli 1987 fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantengesetz - RPG) vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates (25 Ausfertigungen)

Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft

Interessengemeinschaft der Rechtspraktikanten am OLG-Innsbruck

## Stellungnahme

**der Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften  
 der Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck  
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über die Gerichtspraxis der Rechtspraktikanten  
 (Rechtspraktikantengesetz - RPG)**

Die Fakultätsvertretung Rechtswissenschaften begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz bezüglich einer eingehenden gesetzlichen Regelung der Gerichtspraxis und dankt für die Möglichkeit, im folgenden hiezu Stellung nehmen zu dürfen:

- ad § 8 Die scheinbar unumgänglichen Sparmaßnahmen (vgl. Erlaß des BMFJ GZ 599.00/ 6-III 1/87) erfordern es, die Vorgangsweise bei der Übernahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst den geänderten Verhältnissen anzupassen.  
 Konnte man früher die Gerichtspraxis für geeignete Übernahmswerber bis zum Freiwerden einer Planstelle verlängern, so wird man in Zukunft verstärkt auf Bewerber zurückgreifen müssen, die sich nicht mehr in Gerichtspraxis befinden.  
 Der hier vorgesehene Ausbildungsausweis stellt uE ein durchaus taugliches Beurteilungskriterium für externe Übernahmswerber dar.
- ad § 9 (5) Diese Bestimmung läßt sich uE kaum sinnvoll durchführen.  
 Wir möchten zu bedenken geben, daß fehlende Kurzschriftkenntnisse nichts über die Schreibgeschwindigkeit in Langschrift - und somit die Fähigkeit zur Aufnahme von Protokollen - aussagen.  
 Es dürfte uE auch Schwierigkeiten bereiten, eine adäquate Form für den Nachweis der verlangten Kurzschriftkenntnisse zu finden, zumal Zeugnisse allein nur wenig über die tatsächliche Befähigung aussagen.
- ad § 18 (3) Diese Bestimmung ist uE gemeinsam mit § 9 (5) ersatzlos zu streichen.  
 Einerseits wird im Rahmen der universitären Ausbildung nicht die Möglichkeit zum Erwerb von Kurzschriftkenntnissen geboten.  
 Andererseits erscheint ein umfangreicher Einsatz als Schriftführer angesichts der Kürze der Gerichtspraxis nicht als sinnvoll.  
 Aber selbst wenn man auf der Forderung nach Kurzschriftkenntnissen beharrt, kann man der unverhältnismäßig hohen Kürzung des Ausbildungsbeitrages (50 v.H.) nicht zustimmen, ohne sich in einen Wertungswiderspruch zu verwickeln.  
 Besonders eklatant tritt dieser Widerspruch im Vergleich zu den §§ 1 (1) und 6 (1) zu Tage, welche die Ziele und die Ausgestaltung der Gerichtspraxis (insbesondere den Einsatz als Schriftführer) umschreiben.

\* \* \* \* \*